



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit Stickerei und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 11. Mai 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten am 11. Mai 2026 den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einsprüche – in doppelter Ausfertigung – können

bis zum 24. Juni 2026

bei der Vorsitzenden des oben genannten Heimarbeitsausschusses, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 80792 München, eingereicht werden.

Werden schriftliche Einsprüche fristgerecht erhoben, so findet hierüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

München, den 11. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard



Entwurf **Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit Stickerei** **und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten**

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: a) für die Maschinenstickerei sowie Stickereiebenenarbeiten und Arbeiten an maschinell gefertigten Web- und Wirkspitzen sowie an technischen Erzeugnissen im Druck-, Spritz- und Flockprintverfahren;
b) für handgefertigte Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten;
c) für Weißstickerei und Handklöppelei;
d) für das Besticken von Lederwaren und die Perlen- und Paillettenstickerei.
Einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten wie Bemalen von Stramin und Sortieren von Garn.
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Absatz 1 HAG) und ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a bis d HAG).
- räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Saarlandes.

§ 2

Urlaubsanspruch

- (1) Es besteht, mit Ausnahme der gleichgestellten Zwischenmeister, ein jährlicher Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Urlaubsdauer

- (1) Die Urlaubsdauer beträgt 34 Werktage.
- (2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind.

§ 4

Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt beträgt 13,4 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum), oder bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses, verdienten Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5

Zusätzliches Urlaubsgeld

Auf ein zusätzliches Urlaubsgeld besteht ein Anspruch in Höhe von 2,9 % des Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4.

§ 6

Auszahlung

Das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld sollen bei der letzten Entgeltzahlung, vor Antritt des Urlaubs bzw. spätestens zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ausbezahlt werden.

§ 7

Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach den §§ 3, 4 und 5 in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 8

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.



§ 9

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die mit Stickerei und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 28. März 2007 (BAAnz. S. 6683) außer Kraft.

München, den 11. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten
Xaver Aschenbrenner Inga Neumann
Richard Hawranek Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard
